



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

2016/0049
öffentlich

Änderung des Verfahrens zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss
07.04.2016 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Das neue Verfahren zur Besetzung einer Schulleitungsstelle gemäß § 61 Schulgesetz NRW nach der Neuregelung durch das 12. Schulrechtsänderungsgesetz wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Das Verfahren zur Bestellung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters richtet sich nach § 61 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG NRW). Mit dem 12. Schulrechtsänderungsgesetz wurde diese Bestimmung für Verfahren, die nach dem 1. Januar 2016 eingeleitet worden sind beziehungsweise werden, geändert.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Mit dem 12. Schulrechtsänderungsgesetz ist mit Wirkung vom 1. August 2015 eine Neuregelung des Verfahrens zur Bestellung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters gemäß § 61 Schulgesetz NRW in Kraft getreten.

Die bisherige Regelung sieht vor, dass nach der Ausschreibung der Stelle einer Schulleitung von der oberen Schulaufsichtsbehörde die eingegangenen Bewerbungen geprüft und

die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber der Schulkonferenz vorgeschlagen werden. Die Schulkonferenz wählt in geheimer Wahl die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied, das die Schulträgerin entsendet, erweitert. Darüber hinaus können bis zu drei weitere Vertreterinnen und Vertreter der Schulträgerin mit beratender Stimme an der Schulleiterwahl teilnehmen. Die von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Bewerberinnen und Bewerber werden zum Vorstellungsgespräch in die erweiterte Schulkonferenz eingeladen. Die obere Schulaufsichtsbehörde holt nach erfolgter Wahl durch die erweiterte Schulkonferenz die Zustimmung der Schulträgerin ein. Die Zuständigkeit hierfür liegt gemäß § 7 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Beckum und § 11 Buchstabe B Nummer 2 der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum (Zuständigkeitsordnung) beim Schul-, Kultur- und Sportausschuss. Die gewählte Bewerberin oder der gewählte Bewerber, die beziehungsweise der von der Schulträgerin bestätigt wurde, wird von der oberen Schulaufsichtsbehörde ernannt. Diese Regelung ist für bereits im Jahre 2015 begonnene Verfahren weiterhin anzuwenden.

Die Neuregelung ist für Verfahren zur Bestellung von Schulleitungen anzuwenden, die nach dem 1. Januar 2016 eingeleitet worden sind beziehungsweise werden. Sie sieht vor, dass nach der Ausschreibung der Schulleitungsstellen und erfolgter Prüfung der eingegangenen Bewerbungen durch die obere Schulaufsichtsbehörde der Schulkonferenz und der Schulträgerin die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden, die das Anforderungsprofil der Ausschreibung erfüllen. Die Schulkonferenz und die Schulträgerin können diese Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen. Die Schulkonferenz und die Schulträgerin können gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb von acht Wochen einen Vorschlag zur Auswahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers abgeben, der zu begründen ist (§ 61 Absätze 1 und 2 SchulG NRW). Die abschließende Auswahlentscheidung trifft die obere Schulaufsichtsbehörde. Sie würdigt dabei die Vorschläge der Schulkonferenz und der Schulträgerin und teilt diesen die Entscheidung mit.

Aus dringenden dienstlichen Gründen kann die obere Schulaufsichtsbehörde Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter ohne ein Ausschreibungs- und Auswahlverfahren besetzen. Hierzu erhält die Schulträgerin Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen (§ 61 Absatz 4 SchulG NRW).

Zur Umsetzung der neuen Regelungen ist die Zuständigkeitsordnung der Stadt Beckum entsprechend zu ändern. Hierzu wird auf die Vorlage 2016/0048 – Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters – zu den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 12. und des Rates der Stadt Beckum am 14. April 2016 verwiesen. Darin wird vorgeschlagen, die neuen Zuständigkeiten des Schulträgers dem Schul-, Kultur- und Sportausschuss wie folgt zuzuweisen:

1. Entscheidung über den Vorschlag und die Begründung zur Auswahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers als Schulleiterin oder Schulleiter an die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 61 Absatz 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW),
2. Entscheidung über die Stellungnahme zur Inanspruchnahme der Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter ohne Auswahlverfahren an die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 61 Absatz 4 Schulgesetz NRW.

Aktuell ist aufgrund der Zurrufesetzung der Schulleiterinnen für folgende Schulen ein Besetzungsverfahren durchzuführen:

- Roncallischule

Die Stelle der Schulleitung ist seit dem 1. August 2015 vakant. Die Stelle wurde bereits fünf Mal ohne Erfolg ausgeschrieben. Seitens der Schulaufsicht ist vorgesehen, sie erneut auszuschreiben, da sich inzwischen eine Interessentin oder ein Interessent gefunden haben soll, die oder der beabsichtigt, sich auf die Stelle zu bewerben. Ob das Besetzungsverfahren nach alter oder neuer Regelung durchgeführt wird, ist noch nicht abschließend entschieden.

- Sonnenschule

Die Schulleitungsstelle ist seit dem 1. Februar 2016 unbesetzt. Nach der bereits erfolgten Stellenausschreibung liegt der Schulaufsicht eine Bewerbung vor, für die noch eine dienstliche Beurteilung erforderlich ist. Das Besetzungsverfahren erfolgt nach altem Recht, weil die Stelle bereits vor dem 1. Januar 2016 ausgeschrieben wurde.

- Paul-Gerhardt-Schule

Die derzeitige Schulleiterin wird zum 1. August 2016 in den Ruhestand gehen. Das Besetzungsverfahren wird nach neuem Recht durchgeführt. Eine Stellenausschreibung ist beabsichtigt.

Anlage(n):

ohne